

Richebacher



SATZUNG

Richebacher Schutterschlurbi Guggemusik e.V.

Art. 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Richebacher Schutterschlurbi Guggemusik e. V. und hat seinen Sitz in Lahr/Schwarzwald und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wurde am 13.05.2000 gegründet.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist es der Förderung des kulturellen Lebens und des fasnachtlichen Brauchtums durch Ausübung der Guggemusik zu dienen. Dies wird durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen und des Weiteren durch musikalische Darbietungen, auch außerhalb der Fasnachtszeit, verwirklicht.

Art. 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - d) Verbände und sonstige Vereinigungen
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen sowie juristische Personen und sonstige Vereinigungen.
4. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der hierüber entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Liquidation.
6. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftlich erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gröblich gegen den Zweck des Vereines und/oder gegen die Satzung und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse verstößt,
 - b) sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereines und/oder eines seiner Mitglieder zu schädigen,
 - c) mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
9. Der Vorstand kann besondere Ehrungen nach seinem Ermessen aussprechen.

Art. 5: Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Anteilige Beiträge werden nicht zurück-erstattet.

Der Vorstand legt die Art des Einzuges fest.

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Art. 7: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall tritt an seine/ihre Stelle die/der stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Die Einladung erfolgt durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Reichenbach.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung und behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
Dringlichkeitsanträge sind mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
9. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Art. 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) d. Vorsitzenden
 - b) d. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) d. Schriftführer/-in
 - d) d. Kassenwart/-in
 - e) bis zu 5 Beisitzern/-innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-in jeweils allein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorständigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

Art. 9: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lahr/Schwarzwald für gemeinnützige Zwecke und für die Jugendarbeit im Ortsteil Reichenbach. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Finanzamt hiervon Mitteilung zu machen.

Art. 10: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2000 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Änderungen der Satzung treten mit dem Tag des Beschlusses der Änderung durch die Mitglieder in Kraft.

Lahr/Schwarzwald

Die vorliegende Satzung wurde aktualisiert in der Mitgliederversammlungen am 8. Mai 2010.